

Beitragsordnung

Beitragsordnung als Anlage der Satzung

Gemäß § 12 in Verbindung mit § 5 unserer Satzung wurde am 14.01.2018 in der Generalversammlung folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Aufnahmegebühr:

Die Aufnahmegebühr in den Verein für jedes aktive Mitglied beträgt Euro 100,-

Die Aufnahmegebühr in den Verein für jedes jugendliche aktive Mitglied beträgt Euro 50,-.

Die Aufnahmegebühr für den Übertritt aus der passiven in die aktive Mitgliedschaft beträgt ab dem 2. Jahr Euro 87,50 ab dem 3. Jahr Euro 75,-
ab dem 4. Jahr Euro 62,50 ab dem 5. Jahr Euro 50,-
ab dem 6. Jahr Euro 37,50 ab dem 7. Jahr Euro 25,-
ab dem 8. Jahr Euro 12,50 ab dem 9. Jahr Euro 0,-

2. Jahresbeitrag:

Der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder beträgt Euro 80,-.

Mitglieder, die an den Rollstuhl gebunden sind, zahlen 50 % des Jahresbeitrages.

Beim Vorliegen finanzieller Notständen kann durch die Vorstandschaft Stundung oder Befreiung von dem jährlichen Mitgliedsbeitrag erfolgen.

Der Jahresbeitrag für jugendliche aktive Mitglieder beträgt Euro 40,-.

Der Jahresbeitrag für passive Mitglieder beträgt Euro 12,50.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu bezahlen.

3. Tageskarten:

Fördernde Mitglieder können Tageskarten erwerben. Die Kosten pro Tag betragen 10€. Der Besitz des staatlichen Fischereischeines ist Voraussetzung. Es darf bei allen Vereinsveranstaltungen nach den Bestimmungen zum Schutz der Gewässer und deren Fischbestand gefischt werden.

4. Arbeitsstunden:

Jedes aktive Mitglied hat im Jahr 6 Arbeitsstunden zu leisten.

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden Euro 25,- verrechnet.

Für jede zuviel geleistete Arbeitsstunde werden Euro 10,- rückvergütet.

Jugendliche haben im Jahr 6 Arbeitsstunden zu leisten.

Es wird kein finanzieller Ausgleich verrechnet.

Die Stunden müssen bis zum 31.12. des laufenden Jahres abgeleistet werden.

Von Arbeitsstunden befreit sind:

Mitglieder, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen die festgesetzten Arbeitsstunden nicht leisten können, und von der Vorstandschaft von dieser Verpflichtung befreit wurden.

5. Gültigkeit:

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Satzung. Sie kann nur nach gleichem Verfahren wie eine Satzungsänderung abgeändert werden.

Bertoldsheim den 14.01.2018 1. Vorstand Zawinell Klaus